

**Satzung  
über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Schnelldorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Schnelldorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Schnelldorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt,
  4. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 17. Januar 1986 samt aller Änderungen zu dieser Satzung sowie die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. Januar 1986 samt aller Änderungen zur dieser Satzung außer Kraft.

Schnelldorf, den 21.04.2021

GEMEINDE SCHNELLDORF



Tobias Strauß  
Erster Bürgermeister



# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1, 2, 4 bis 6) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Kommando- und Führungsfahrzeuge (KdoW / MZF)	0,46 €/km
2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	1,37 €/km
3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / TSF-W)	4,25 €/km
4. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	4,65 €/km
5. Löschgruppenfahrzeuge (LF / HLF)	9,94 €/km
6. Gerätewagen (GW)	4,13 €/km
7. Anhänger	1,01 €/km
8. Gerätewagen – Gefahrgut (GWG)	8,94 €/km

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

1. Kommando- und Führungsfahrzeuge (KdoW / MZF)	33,89 €/h
2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	31,88 €/h
3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF / TSF-W)	173,92 €/h
4. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	97,03 €/h
5. Löschgruppenfahrzeuge (LF / HLF)	205,44 €/h
6. Gerätewagen (GW)	131,61 €/h
7. Anhänger	17,06 €/h
8. Gerätewagen – Gefahrgut (GWG)	242,40 €/h

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrbediensteter wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €/h

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €/h

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Atemluftflaschen füllen - je Flasche (200 bar)      | 9,72 €/V.    |
| 2. Atemluftflaschen füllen - je Flasche (300 bar)      | 9,72 €/V.    |
| 3. Geräteüberprüfung nach FwDV7 Kap. 8                 | 24,30 €/V.   |
| 4. Reinigung, Desinfektion und Prüfung - je Maske      | 12,15 €/V.   |
| 5. Reinigung, Desinfektion und Prüfung - Lungenautomat | 19,44 €/V.   |
| 6. Reinigung und Überprüfung CSA                       | 53,45 €/V.   |
| 7. 6-jährige Geräteüberprüfung                         | nach Aufwand |
| 8. Grundüberholung Lungenautomat (o. Material)         | nach Aufwand |
| 9. Stundensatz Atemschutzgerätewart                    | 34,40 €/h    |

## **5. Leistungen der Schlauchwerkstatt**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reinigung, Trocknung, Prüfung je C-Schlauch | 12,15 €/V. |
| 2. Reinigung, Trocknung, Prüfung je B-Schlauch | 12,15 €/V. |
| 3. Stundensatz Schlauchwart                    | 34,40 €/h  |

## **6. Fehl- und Täuschungsalarm durch Brandmeldeanlagen**

Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall (innerhalb eines Jahres) eine Pauschale berechnet von

550,00 € / Einsatz